



#### 1. Ausspähen von Daten

- 2. Abfangen von Daten
- 3. Straftat vorbereiten
- 4. Präzisierung des § 202c
- 5. Verändern von Daten
- 6. Computersabotage
- 7. Fazit



#### 1. Ausspähen von Daten

### Strafgesetzbuch - § 202a

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.



- 1. Ausspähen von Daten
- 2. Abfangen von Daten
- 3. Straftat vorbereiten
- 4. Präzisierung des § 202c
- 5. Verändern von Daten
- 6. Computersabotage
- 7. Fazit



#### 2. Abfangen von Daten

### Strafgesetzbuch - § 202b

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

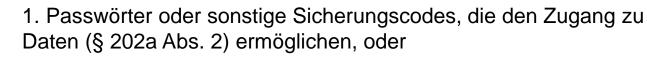


- 1. Ausspähen von Daten
- 2. Abfangen von Daten
- 3. Straftat vorbereiten
- 4. Präzisierung des § 202c
- 5. Verändern von Daten
- 6. Computersabotage
- 7. Fazit



Strafgesetzbuch - § 202c (Hackerparagraf)

Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er



2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 202c wurde vom Bundesverfassungsgericht präzisiert!





- 1. Ausspähen von Daten
- 2. Abfangen von Daten
- 3. Straftat vorbereiten
- 4. Präzisierung des § 202c
- 5. Verändern von Daten
- 6. Computersabotage
- 7. Fazit



#### 4. Präzisierung des § 202c

Es reicht schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht aus, dass ein Programm - wie das für das so genannte dual use tools gilt für die Begehung der genannten Computerstraftaten lediglich geeignet oder auch besonders geeignet ist.

Soweit der Beschwerdeführer zu 1) auch Schadsoftware einsetzt, die ein taugliches Tatobjekt im Sinne des § 202c Abs. 1 Satz 2 StGB darstellen kann, fehlt dem Beschwerdeführer jedenfalls der zusätzlich erforderliche Vorsatz, eine Straftat nach § 202a oder § 202b StGB vorzubereiten... Vielmehr liegt ein Handeln zu einem legalen Zweck vor ... hierbei dürfen ... grundsätzlich auch Schadprogramme, deren objektiver Zweck in der Begehung von Computerstraftaten liegt, beschafft oder weitergegeben werden. Ein Strafbarkeitsrisiko entsteht hier erst, sobald die betreffenden Programme durch Verkauf, Überlassung, Verbreitung oder anderweitig auch Personen zugänglich gemacht werden, von deren Vertrauenswürdigkeit nicht ausgegangen werden kann.





- 1. Ausspähen von Daten
- 2. Abfangen von Daten
- 3. Straftat vorbereiten
- 4. Präzisierung des § 202c
- 5. Verändern von Daten
- 6. Computersabotage
- 7. Fazit



#### 5. Verändern von Daten

### Strafgesetzbuch - § 303a

- (1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.



- 1. Ausspähen von Daten
- 2. Abfangen von Daten
- 3. Straftat vorbereiten
- 4. Präzisierung des § 202c
- 5. Verändern von Daten
- 6. Computersabotage
- 7. Fazit

# 6. Computersabotage

#### Strafgesetzbuch - § 303b

- (1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch erheblich stört, dass er
- 1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht,
- 2. Daten (§ 202a Abs. 2) in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eingibt oder übermittelt oder
- 3. Eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft ... In besonders schweren Fällen des Absatzes 2 ... bis zu zehn Jahren.





- Hacken und Recht
- 1. Ausspähen von Daten
- 2. Abfangen von Daten
- 3. Straftat vorbereiten
- 4. Präzisierung des § 202c
- 5. Verändern von Daten
- 6. Computersabotage
- 7. Fazit



#### 7. Fazit

- 1. Der Besitz und die Benutzung von Hacker-Tools ist nur dann strafbar, wenn damit eine Straftat vorbereitet bzw. vollzogen wird.
- 2. Das Programmieren von Hacker-Tools und Viren ist auch nur dann strafbar, wenn eine Straftat damit vorbereitet bzw. vollzogen wird.

Wichtig ist der Vorsatz der Straftat!

#### Aber:

- 3. Nie darf Jemand ohne Auftrag geschädigt werden. Die erlaubten Hacker-Angriffe z. B. für Pentests müssen dabei detailliert vertraglich festgelegt sein!
- 4. Man-in-the-Middle-Attacken, etc. sind ggf. immer strafbar. Niemand hat Interesse an einem Schaden!
- 5. Hacker müssen weitere Gesetze beachten (Urheberrecht, TKG, DSGVO, zivilrechtliche Gesetze zum Schadensersatz, etc.).